Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

42. Jahrgang.

№ 15. Sonnabend, den 2. Februar **1895.**

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren zu dem Nachlasse des Stickereifabrikanten **Carl Martin Lipfert,** in Firma **Carl Lipfert** in **Eibenstock,** ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 12. Februar 1895, Vormittag 11 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst anberaumt.

Eibenstock, den 30. Januar 1895.

Akt. Friedrich,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Auf Folium 216 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock sind heute die Firma

Vogtländisches Waarenhaus und Maaßgeschäft Rentzsch & Co. in Eibenstock,

Zweigniederlassung der in Plauen unter gleicher Firma bestehenden offenen Handelsgesellschaft und als deren Inhaber die Kaufleute

Herr **Raimund Erich Freund Ferdinand Rentzsch** in **Plauen,** sowie
Herr **Christoph Hermann Klemm** daselbst

eingetragen worden.

Eibenstock, am 28. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht.
Kautzsch. Tzr.

Auf Folium 153 des hiesigen Handelsregisters für die Stadt Eibenstock, die Firma **R. W. Grube & Co.** in **Eibenstock** — Zweigniederlassung der in Berlin unter gleicher Firma bestehenden Hauptniederlassung — betr., ist heute eingetragen worden, daß die Gesellschaft durch Vertrag aufgelöst, der Kaufmann **Alex. Feiertag** in **Berlin** aus der Firma ausgeschieden ist und der Kaufmann **Karl Bernhard Mühsam** in **Berlin** das Geschäft unter unveränderter Firma fortsetzt, sowie, daß Frau **Olga** verehel. **Mühsam** geb. Markuse in **Berlin** Procurist der Firma ist.

Eibenstock, am 26. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht.
Kautzsch. Tzr.

Holz-Versteigerung auf Sosaer Staatsforstrevier.

Im Hôtel „zum Rathskeller" in Aue sollen

Sonnabend, den 9. Februar 1895, von Vorm. 9 Uhr an

folgende in den Abtheilungen 15, 27, 29 und 54 (Durchforstungen) 25 u. 30 (Bruch und Dürr) aufbereitete **Nutz-** und **Brennhölzer** und zwar:

1798	Stück w.	**Stämme**	von 11—15 cm	Mittenstärke,	
265	„ „	„	„ 16—22 „	„	
82	„ „	**Klötzer**	„ 13—28 „	Oberstärke,	3,5 und 4,0 m lang,
3716	„ „	**Stangenklötzer**	„ 8—12 „	„	3,5 „ 4,0 „ „
724	„ „	**Derbstangen**	„ 8—15 „	Unterstärke,	
76,00	Hdrt. „	**Reisstangen**	„ 3—7 „	„	
108	Rm. „	**Nutzknüppel,** 1,0 und 2,0 m lang,			
23	Rm. w.	**Brennscheite,**	2 Rm. buch.	**Aeste** und	
46	„ „	**Brennknüppel,**	385 „ w.	„	

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen, meistbietend versteigert werden.

Königl. Forstrevierverwaltung Sosa u. Königl. Forstrentamt Eibenstock,
Höpfner. am 30. Januar 1895. **Gerlach.**

Zum Militärdienst der Volksschullehrer

schreibt die Berliner „Post":

Nachdem wir unseren, den Wünschen der Volksschullehrer grundsätzlich sympathischen Standpunkt in der Frage des Militärdienstes der Volksschullehrer gekennzeichnet haben, wollen wir auch eine mit der neulich in der Budgetkommission gefaßten Resolution nicht ganz sich zufriedengebende Ausführung über dieses Thema zum Abdruck bringen, die uns von militärischer Seite zugegangen ist. Wir glauben, nur zur Klärung und Förderung dieser Angelegenheit beizutragen, wenn wir Gelegenheit bieten, sie von allen Seiten aus zu erörtern.

Die Frage des Militärdienstes der Volksschullehrer kann, wie der betreffende Herr beginnt, von drei Gesichtspunkten aus betrachtet werden, von einem rein militärischen, einem sozialen und einem wirthschaftlichen.

Die militärische Seite der Angelegenheit ist die am wenigsten komplizirte. Für sie ist der § 51 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 maßgebend, welcher lautet: „Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden." Eine gesetzlich festgestellte Frist für die Dienstzeit der Volksschullehrer wird von diesem Paragraphen nicht angegeben, und zwar hat der Gesetzgeber eine solche offenbar absichtlich vermieden, um den zuständigen Behörden die Möglichkeit offen zu lassen, diese Frage je nach dem laufenden Bedürfniß regeln zu können. In den Zeiten des besonders empfindlichen Lehrermangels war denn auch die Dienstzeit der Volksschullehrer auf sechs Wochen beschränkt, bis sie auf zehn Wochen erhöht wurde, nachdem der Lehrermangel etwas weniger fühlbar geworden war. Formell also stände der Erhöhung der Dienstzeit auf ein Jahr nichts im Wege und der jetzige Herr Kriegsminister selbst hat am 2. März vor. Js. im Reichstag darauf hingewiesen, wie erwünscht es der Heeresverwaltung wäre, wenn das vortreffliche Material der Volksschullehrer, das bei der jetzt bestehenden Dienstzeit von zehn Wochen nahezu verloren gehe, durch eine sorgfältigere Ausbildung für die Armee nutzbar gemacht werden könnte. Somit würde es nur im Interesse der Militärverwaltung sein, wenn die Lehrer, die bei ihrer höheren Intelligenz und besseren Vorbildung sehr gut das innerhalb eines Jahres lernen könnten, wozu sonst zwei Jahre erforderlich sind, am Schluß ihrer Dienstzeit als Unteroffiziere zur Reserve entlassen werden könnten. Für den Kriegsfall würde ein solcher Stamm von Reserve-Unteroffizieren von unzweifelhaftem Werthe sein.

Und hier berührt sich der militärische auch mit dem sozialen Gesichtspunkt. Wenn der junge Lehrer, der jetzt eine Zeit lang die Uniform tragen muß, ohne doch recht eigentlich Soldat zu sein, von vornherein mit Lust und Liebe darauf hinarbeitete, am Schluß des Jahres die Tressen zu erhalten, so würde er bei seinen Kameraden leicht und rasch das Ansehen sich erringen können, das seinem höheren Bildungsgrade entspricht. Dieses Ansehen würde später überdies auch äußerlich gewährleistet sein, da er ja zu den Reserve-Uebungen sofort als Unteroffizier eingezogen werden würde. Der höheren sozialen Stellung der Volksschullehrer würde mithin im Militärverhältniß auch dann Rechnung getragen werden können, wenn man darauf verzichtete, sie ohne Weiteres in die Kategorie der zum einjährigen Dienst Berechtigten aufzunehmen.

Bei der Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst sind bekanntlich zwei Vorbedingungen maßgebend; erstens der Nachweis der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung und zweitens die Uebernahme der Verpflichtung, sämmtliche Kosten des Dienstjahres selbst tragen zu wollen. Die erste Vorbedingung würde auch von den Lehrern erfüllt werden können. Schwieriger aber liegen die Dinge bei der zweiten Vorbedingung, der gerecht zu werden wohl nur wenige Lehrer im Stande sein würden. Wir kommen damit zu der schwierigsten Seite der Frage: zu der wirthschaftlichen.

Wie will man sich die Stellung des zwar mit den äußeren Abzeichen, aber nicht auch mit den pekuniären Hilfsmitteln des Einjährig-Freiwilligen ausgestatteten Volksschullehrers denken? Würde es dem Ansehen des Lehrerstandes förderlich sein, wenn man seine Mitglieder zu Staats-Einjährigen machen wollte, zu Einjährigen, die äußerlich dieselben Rechte haben, wie ihre Kameraden, ohne doch dieselben Pflichten erfüllen zu können, wie jene? Diese Fragen scheinen denn doch von zu weittragender Bedeutung zu sein, um ohne sorgfältigste Untersuchung beantwortet werden zu können. Daß die Einrichtung der Staats-Einjährigen bereits besteht, thut dabei wenig zur Sache; sind es doch immer nur Ausnahmefälle, in denen die Militärverwaltung die Kosten der Dienstzeit eines Einjährigen übernimmt. Außerdem handelt es sich dabei immer nur um Einjährige, die den Berechtigungsschein bereits besitzen und nur in Folge veränderter Verhältnisse nicht in der Lage sind, der vorher übernommenen pekuniären Verpflichtung nachzukommen. Bei den Volksschullehrern aber würde diese Verpflichtung überhaupt in Fortfall kommen, und sie würden von vornherein eine Zwitterstellung einnehmen, die weder ihrem Ansehen noch der Kameradschaft besonders förderlich sein könnte. Wie die zwiefache Bevorzugung der Volksschullehrer durch kürzere Dienstzeit und pekuniäre Unterstützung zu rechtfertigen und die nicht unbeträchtlichen Kosten so zahlreicher Staats-Einjähriger zu decken sein würden, das sind überdies weitere, wichtige Fragen, die hier jedoch nicht einmal näher in Betracht gezogen werden sollen, da eine erschöpfende Darstellung an dieser Stelle nicht angängig sein würde, und da wohl schon aus dem Gesagten ersichtlich sein dürfte, daß die Durchführung der Gleichberechtigung der Volksschullehrer mit den Einjährig-Freiwilligen bedenklicheren Hindernissen begegnen würde, als es auf den ersten Blick hin scheinen mag.

Schon der Beschluß, die Dienstzeit der Volksschullehrer in dem zuerst angeführten und von der Militärverwaltung schon früher gewünschten Sinne auf 1 Jahr zu erhöhen, würde weittragende Veränderungen zur Folge haben. Ja, er würde sich auf einmal gar nicht durchführen lassen, sondern ein längeres Uebergangsstadium beanspruchen. Da schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen von einem Lehrerüberfluß keineswegs die Rede ist, würde aus der verlängerten militärischen Dienstzeit der dem Kultusministerium zur Verfügung stehenden Kräfte mit Nothwendigkeit sehr bald wieder ein diesmal noch viel empfindlicherer Lehrermangel entspringen, der das Kultusministerium zwingen würde, die Seminare zu erweitern und die Mitwirkung der Finanzverwaltung in recht erheblichem Maße in Anspruch zu nehmen. Man sieht also, daß an die Frage des Militärdienstes der Volksschullehrer sich noch zahlreiche Konsequenzen knüpfen, die bei der Berathung im Plenum werden berücksichtigt werden müssen.

Tagesgeschichte.

— Berlin, 30. Januar. Im heutigen „Reichs- und Staatsanz." wird folgender Allerhöchster Erlaß veröffentlicht: Als schönste Festgabe sind Mir auch zu Meinem diesjährigen Geburtstage aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes, sowie von patriotischen Deutschen im Auslande Glück- und Segenswünsche in reicher Fülle zugegangen, sodaß Mir eine Beantwortung derselben im einzelnen unmöglich ist. Es gewährt Mir wahrhafte Freude und Befriedigung, zu wissen, daß nicht nur im engeren Vaterlande, sondern überall, wo Deutsche weilen, Mein Ehrentag durch festliche Veranstaltungen mannigfachster Art mit herzlichster Theilnahme gefeiert worden ist. Kann Ich doch aus den Mir gewordenen Kundgebungen unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit die Zuversicht entnehmen, daß das Band gegenseitiger Treue, welche das deutsche Volk mit seinen Fürsten verbindet, und welches vor nunmehr bald 25 Jahren so herrliche Früchte gezeitigt hat, auch in ernsteren Zeiten, die Gott der Herr von uns in Gnaden abwenden wolle, sich als fest und unzerreißbar erweisen wird. In diesem Bewußtsein werde Ich mit Freudigkeit fortfahren, Meine Kraft für die Größe und Wohlfahrt unseres theuren Vaterlandes einzusetzen und bin Ich gewiß, daß Ich hierbei auf die treue Mitarbeit aller Gutgesinnten rechnen kann. — Indem Ich Allen, welche an Meinem Geburtstage Mir freundliche Aufmerksamkeit erwiesen und Meiner liebevoll gedacht haben, Meinen warm empfundenen Dank ausspreche, ersuche Ich Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Januar 1895. Wilhelm. I. R.

An den Reichskanzler.

— Berlin, 30. Januar. Die vorzeitigen Veröffentlichungen des „Vorwärts" (geheime Erlasse rc.) beschäftigen die politischen Behörden auf das Eifrigste. Zunächst sucht man in amtlichen Kreisen zu ermitteln, an welcher Stelle der neueste Vertrauensbruch — die vorzeitige Veröffentlichung aus dem Erlaß des Kaisers, die eher im „Vorwärts" stand, als der „Reichsanz." sie brachte, begangen worden ist; ob bei einer der Centralbehörden, oder der Reichsdruckerei. Die Untersuchung blieb indeß bis jetzt resultatlos, was den Behörden um so peinlicher ist, als der Kaiser selbst den Wunsch ausgesprochen haben soll, daß die Schuldigen ermittelt werden. Man zweifelt in amtlichen Kreisen, daß Arbeiter, Subalternbeamte oder Setzer den Verrath begehen, sondern scheint vielmehr zu glauben, daß hier dieselbe geheimnißvolle Hand im

SLUB
Wir führen Wissen.